49. Steht einem auf Grund bes § 13 ber prengischen Berordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versetten Beamten nach dem Intrafitreten des prengischen Beamtendienste
einkommengesetzes vom 17. Dezember 1920/13. Mai 1924 und des
prengischen Beamten-Altruhegehaltsgesetzes vom 17. Dezember 1920
ein Anspruch auf Renselstetung seines Besoldungsdienstalters oder
auf die einer Renselstetung entsprechenden Bezüge zu?

Beamtendiensteinkommengeset v. 17. Dezember 1920/13. Mai 1924 § 3 Abs. 10, § 23 Abs. 2. Beamten-Altruhegehaltsgeset vom 17. Dezember 1920 §§ 1, 10.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 13. Dezember 1927 i. S. St. (M.) w. Preuß. Staat (Bell.). III 121/27.
 - I. Landgericht Lüneburg.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger trat auf Grund des § 13 der preußischen Versordnung, betr. die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatssbeamten in den Ruhestand, dom 26. Februar 1919 (GS. S. 33) zum 1. Januar 1920 in den Ruhestand. Als Ansangstag für die Verechnung seines Dienstalters wurde dabei der 19. Juni 1913 sestgejest. Er

trägt vor, der Beklagte habe allerdings dei Berechnung des Besoldungsbienstalters die in der oben bezeichneten späteren Gesetzgebung, sowie in den Ministerialersassen vom 7. Oktober 1921 und vom 31. März 1922 (Preuß. MinBl. f. d. inn. Berw. 1921 S. 332 und 1922 Sp. 352) vorgeschriebene Anrechnung von Teilen der Wartezeit, des Borbereitungs= und des Militärdienstes nicht berücksichtigen können; er verweigere aber zu Unrecht eine Neusesstesten nach den ansgezogenen Bestimmungen. Der Kläger verlangt daher für die Zeit seit dem Inkrafttreten der Besoldungsgesetz vom 17. Dezember 1920 die Nachzahlung zunächst eines Teilbetrags von 346,25 K.C. Vom Landgericht und vom Oberlandesgericht wurde er abgewiesen. Im dritten Kechtszug stellte er den Hissantrag auf Feststellung der Verpslichtung des Beklagten, sein Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Beamten-Diensteinkommengesetzes zu derrechnen, Seine Kevision blied jedoch erfolglos.

Grunbe:

Der Beklagte hat in den beiden ersten Rechtszügen das Alagebegehren und seine Begründung als sachlich ungerechtsertigt bekämpft, da sich § 23 Abs. 2 (früher § 25 Abs. 2) BDEG., auf den sich der Kläger stütze, nur auf die am 1. April 1920 noch im Dienste befindlichen Beamten beziehe und gemäß § 10 BURG. auf die vor diesem Zeitpunkt in den Kuhestand getretenen Pensionäre keine Unwendung sinde. Das Landgericht erkannte diesen Einwand als durchgreisend an. Das Oberlandesgericht wies die Klage sedoch ab, weil die Festseung des Besoldungsdienstalters der Nachprüfung der Gerichte entzogen sei. Es hat also nicht, wie die Kevision unterstellt, die Zulässigsteit des Rechtswegs für den Alaganspruch verneint, sondern angenommen, daß dei der Ruhegehaltsberechnung die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über das Besoldungsdienstalter sür die Gerichte maßgebend sei. Dem ist beizupslichten.

Die Revision meint zwar, die Annahme des Berusungsrichters, wonach sich der Kläger über unrichtige Festsetzung seines Besoldungsbienstalters beschwere, sei ungenau und irreführend; der Streit der Parteien drehe sich vielmehr darum, ob die Bemessung des Besoldungsdienstalters nach § 23 Abs. 2 BDEG. zu ersolgen habe oder nicht. Das letztere ist an sich richtig, trifft aber nicht den Kernpunkt der Sache. Denn die Klageforderung ist nur dann be-

gründet, wenn der Mäger einen Kechtsanspruch darauf hat, daß sein Besoldungsdienstalter nach § 23 Abs. 2 a. a. D. neu und anders derechnet werde, als es disher geschehen ist. Kun ist nach § 3 Abs. 10 BDSG. die Entscheidung der Verwaltungsdehörden über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters für die Gerichte dei Beurteilung der vor ihnen erhobenen vermögensrechtsichen Diensteinsommensansprüche bindend. Daß diese Bestimmung ebenso für die im Dienst wie für die im Ruhestand besindlichen Beamten gilt, liegt in der Natur der Sache. Die entgegengesete Ansicht würde zu einer ungleichen Behandlung beider und zu einer Schlechterstellung der ersteren sühren, die seder inneren Berechtigung entbehrt.

Die Revision stellt weiter zur Erwägung, ob nicht die Unwendung des § 3 Abs. 10 a. a. D. auf die gemäß der Berordnung vom 26. Februar 1919 in den Ruhestand versexten Beamten in ihre wohlerworbenen Rechte eingreife, da bis zu seinem Inkrafttreten eine Befugnis des Finanzministers zu unanfechtbaren Enticheibungen über Elemente eines Rubegehaltsansprucks dem preu-Bischen Beamtenrecht fremd gewesen sei. Diese Auffassuna ist rechtsirria. Es war von jeher ein anerkannter Grundsat bes öffentlichen Rechts, daß ein Beamter oder Rubeständler kein Recht auf anderweitige Festsepung seines Besolbungsbienstalters und auf die einer solchen anderweitigen Festsetzung entsprechenden Bezüge habe (Urteile des erkennenden Senats vom 19. März 1912 III 369/11, pom 16. April 1918 III 464/17 und pom 1. April 1919 III 454/18). § 3 Mbs. 10 BDGG, enthält also nur ben Rieberschlag eines bisber ungeschriebenen Sates des öffentlichen Rechts. Die Kestsetung des Besoldungsdienstalters ist ein Ausfluß der staatlichen Amterhobeit, eine Verwaltungsmaßnahme, die im Rechtsweg nicht angefochten und vom ordentlichen Richter nicht abgeändert werden kann. Der § 23 Abs. 2 BDEG. gibt ben höheren Verwaltungsbehörben Unweisungen, beren Beachtung zu ihren Diensthflichten gehört, aber nicht im Rechtsweg erzwingbar ist. Ob biefer Baragraph die Neuberechnung des Besoldungsdienstalters eines Altruheständlers, insbesondere des Rägers, fordert und ob er ihr zugrunde zu legen ist, darüber haben nur die Verwaltungsbehörden und nicht die ordentlichen Gerichte zu befinden. Die Verwaltungsbehörden haben diese Frage verneint und dadurch, daß sie einen Antrag auf Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters ablehnten, ihre frühere Kestsetzung vom Jahre 1919 aufrechterhalten; diese rechtfertigt aber ben

Maganiprud nicht.

Wenn der Revision auch zuzugeben ist, daß § 1 BUKG. die Altpensionäre den Neupensionären im allgemeinen gleich, d. h. so stellen wollte, als wäre das Beamten-Altruhegehaltsgesetz zur Zeit ihres Übertritts in den Kuhestand schon in Kraft gewesen, so wird dadurch doch nicht die Bindung der ordentlichen Gerichte an die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über Anrechnung oder Nichtanrechnung bestimmter Dienstjahre auf das Besoldungsdienstalter beseitigt. . . .